

**Entscheidung Nr. VA 1/10 vom 27. April 2010
bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 66 vom 30.04.2010**

Antragsteller:

Verfahrensbeteiligte:

Bevollmächtigter Rechtsanwalt:

Die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien hat auf den am 26.04.2010
eingegangenen Indizierungsantrag am 27.04.2010 gemäß
§ 23 Abs. 1 i.V.m § 23 Abs. 5 JuSchG
im vereinfachten Verfahren in der Besetzung:

Stellvertretende Vorsitzende:

Anbieter von Bildträgern u. Telemedien:

Kirchen, jüdische Kultusgemeinden
und andere Religionsgemeinschaften:

einstimmig beschlossen:

Die DVD „**SAW VI – Unrated**“
Kinowelt Home
Entertainment GmbH, Leipzig,

wird gemäß § 23 Abs. 5 JuSchG vor-
läufig in Teil **A** der Liste der jugend-
gefährdenden Medien eingetragen.
Die Frist des § 23 Abs. 6 Satz 1
JuSchG wird um einen Monat verlän-
gert.

Sachverhalt

Die DVD „SAW VI - Unrated“, seit dem 06.04.2010 im Verleih erhältlich, wird von der Firma Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, vertrieben. Es handelt sich um eine australisch – britisch – kanadisch - US-amerikanische Produktion aus dem Jahre 2009. Regie führt Kevin Greutert. Darsteller sind unter anderem Tobin Bell, Costas Mandylor, Shawnee Smith und Betsy Russell. Die Laufzeit beträgt laut Cover ca. 88 Minuten (87:54).

Die DVD enthält neben dem Hauptfilm folgendes Bonusmaterial:

Extras: Musikvideos - Mushroomhead mit „Your soul is mine“

Memphis May fire mit „Ghost in the mirror“

Audiokommentare mit den Produzenten Mark Burg, Jason Constantine und Peter Block

Trailer zu SAW VI (deutsch, englisch)

Weitere Highlights: Trailer zu den Filmen: „Orphan“, „It´s alive“, „Repo!“, „My bloody Valentine – 3D (geschnittene Fassung)“, „Open Graves“, „Scream 1-3 (geschnittene Fassung)“

In „Audiokommentare“ werden die einzelnen Szenen des Films nochmalig gezeigt, u.a. auch die „Atemhol-Szene“ und die Hintergründe erläutert.

Der Film ist die derzeit neueste Fortsetzung der Filmreihe „SAW“. Der Film knüpft unmittelbar an die Handlung von SAW V an. FBI-Agent Strahm ist tot, seine Leiche unentdeckt und Detective Hoffman tut weiterhin alles, um den Verdacht auf Strahm zu lenken.

Der Inhalt des vorliegenden Hauptfilms kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die Kredithaie Simone und Eddie, die ihre Kunden mit hohen Krediten in den Ruin getrieben haben, finden sich in einer der typischen SAW-Fallen wieder. Ihre Köpfe stecken in einer Vorrichtung, die nach Ablauf von 60 Sekunden jedem von beiden Schrauben in die Schläfen bohren wird. Nur derjenige, dem es gelingt innerhalb dieser Zeitspanne mehr Körpergewicht zu verlieren als der andere, kann seinen eigenen Tod verhindern, indem er die an der Vorrichtung befestigte Waage zu seinen Gunsten kippt, so dass seine Falle geöffnet wird.

Vor ihnen liegen Messer und Fleischerbeile. Der übergewichtige Eddie schneidet sich Stücke aus seinem Bauch und wirft diese nach und nach auf die Waage. Simone hackt sich einen Arm ab, der die Waage auf ihrer Seite kippt und damit die Falle öffnet. Eddie stirbt.

FBI- Ermittler Dan Erickson entdeckt am Tatort Fingerabdrücke von dem (in Teil V getöteten) Agenten Strahm und teilt dies Detective Hoffman mit, der, wie später zu sehen, die Fingerabdrücke mit der abgeschnittenen Hand des toten Agenten selbst am Tatort verbreitet hat, um den Verdacht auf ihn zu lenken.

Parallel zu der Ermittlungsarbeit und einzelnen Episoden und Rückblenden auf Amanda, John und Jill (Akteure vorangegangener Teile der Serie), konzentriert sich der Film nun auf ein neues „Spiel“, dessen Hauptfigur William Easton, der Direktor einer Krankenversicherung ist. Easton verwehrt alten oder sehr kranken Patienten lebensrettende Operationen mit dem Hinweis darauf, dass sich diese kostenspieligen Eingriffe nicht mehr lohnten.

Auch Jigsaw verweigerte er einst eine erfolgversprechende Krebsbehandlung im Ausland.

Nun wird auch er gekidnappt und findet sich in einem der „Jigsaw-Spiele“ wieder. Er hat vier Aufgaben zu absolvieren. An seinen Hand- und Fußgelenken befinden sich Fesseln mit Sprengsätzen, die nach Ablauf von 60 Minuten detonieren. Nach erfolgreichem Absolvieren einer jeden Aufgabe, erhält er einen Schlüssel, um je eine der Fesseln zu lösen.

Beim ersten Test befindet sich Easton gemeinsam mit dem Nachtportier der Versicherung in einem überdimensionalen Schraubstock aufgehängt. Der Schraubstock drückt den Oberkörper desjenigen der beiden Männer ein, der innerhalb der gesetzten Zeit häufiger atmen muss. William kann die Luft länger anhalten als der Portier, ein starker Raucher, dessen Brustkorb daraufhin zerquetscht wird.

Beim zweiten Test trifft William auf zwei weitere Angestellte der Versicherung, die mit Schlingen aus Stacheldraht um den Hals auf einem Podest stehen. William hält die Enden der Schlingen in seiner Hand. Er muss nun wählen, welche Schlinge er loslässt; dieser Mensch wird sterben. Er hat die Wahl zwischen seiner Sekretärin, die alt und krank ist, aber eine Familie hat, und dem Boten, der sich bester Gesundheit erfreut und alleinstehend ist. William will sich zuerst für den Jüngeren entscheiden, entscheidet sich schließlich aber für die Sekretärin. Der Bote wird erhängt.

Der dritte Test findet in einem Heizraum statt. Dort trifft er auf Debbie, die Justitiarin der Versicherung, an deren Körper ein Gerät angebracht ist, das ihr Gehirn mit einem spitzen Metallrohr durchstechen wird. Sie hat noch 90 Sekunden Zeit, den labyrinthartigen Heizkeller zu durchqueren und den Schlüssel zu finden, mit dem sie das Gerät auf ihrer Brust entfernen kann. Ihren Weg versperren Heizrohre, aus denen kochendheißer Dampf entweicht. William kann ihr helfen, indem er Ventile öffnet und so den heißen Dampf von ihrem Weg auf seinen Körper umleitet. Am Ziel angekommen findet Debbie eine Röntgenaufnahme, die zeigt, dass der rettende Schlüssel in Williams Bauch versteckt ist. Sie sieht, dass William eine blutige Narbe auf dem Bauch hat. Daraufhin greift sie ihn unverzüglich mit einer Kreissäge an, um den Schlüssel herauszuschneiden. William wehrt sich erfolgreich gegen den Angriff, bis die Zeit schließlich abläuft und das Gerät aktiviert wird, wodurch sie getötet wird.

Im vierten Test sind sechs Mitarbeiter Williams an ein Karussell gekettet. Diese waren in der Versicherung zuständig, die Schwachstellen in den Krankenakten der Patienten zu finden, damit der Versicherungsschutz verweigert werden konnte. Das Karussell dreht sich langsam an einer fest montierten Schrotflinte vorbei, die einen nach dem anderen erschießt. William soll nun zwei der sechs Personen auswählen, die es seiner Ansicht nach verdienen, zu leben. Er kann den Mechanismus der Schrotflinte ausstellen, indem er bei einer Person, die er für würdig hält, einen Knopf drückt, sobald sich der Lauf auf diese Person richtet. Um an den Knopf zu gelangen muss William seine Hand in eine Vorrichtung einführen, die seine Hand mit einem spitzen Metallstück durchbohrt. Nachdem William die Streitereien, Lügen und gegenseitigen Verleumdungen der Angestellten mit angehört hat, wählt er zwei von ihnen aus; die übrigen vier werden erschossen.

Nachdem er die letzte Fessel gelöst hat, findet er sich zwischen zwei Käfigen wieder: in einem davon befindet sich seine Schwester Pamela Jenkins, im anderen Tara und ihr Sohn Brent. Tara und Brent sind die Hinterbliebenen eines Mannes, dem William die Hilfe der Versicherung verweigerte, woraufhin dieser an seiner Krankheit starb. In jedem Käfig befindet sich ein großer Tank mit Fluorwasserstoffsäure. Tara und Brent finden einen Schalter mit den Aufschriften "Leben" und "Sterben". Sie haben die Möglichkeit, über Williams Leben zu entscheiden. Tara schafft es nicht sich dazu zu überwinden, William zu töten, aber Brent legt den Hebel auf "Sterben" um. Hierauf klappen mehrere Stacheln von der Wand herunter, bohren sich in Williams Körper und pumpen die Säure in seinen Körper. Pamela muss mit ansehen, wie sich der Körper ihres Bruders von innen heraus auflöst und als blutige Masse zerfällt.

Die Handlung der „Tests“ wird immer wieder durch Rückblenden, die Ermittlungsarbeit und Szenen, in denen Jill Tuck das Vermächtnis ihres Mannes John Kramer alias „Jigsaw“ ausführen will, unterbrochen.

In einer Szene ist zu sehen wie die Agenten Erickson und Perez ihre Ermittlungen fortsetzen. Hoffman kommt hinzu. In seiner Gegenwart gelingt es ihnen, die verzerrte Stimme auf dem Tonband zu entschlüsseln. Es ist Hoffmans Stimme. Als Täter der letzten „Jigsaw-Morde“ entdeckt, schlitzt er zunächst Erickson mit einem Messer die Kehle auf, dann tötet er Agent Perez mit einem Messerstich in den Bauch. Anschließend platziert Hoffman Strahms Fingerabdrücke im Raum und setzt alles in Brand.

Als Hoffman in seinen Beobachtungsraum zurückkehrt, wird er von Jill angegriffen. Jill hat von der Journalistin Pamela Jenkins die Kopie eines Briefes erhalten, den Hoffman an Amanda geschrieben hat (zu sehen in Saw III). Er wusste, dass sie für den Überfall auf die Klinik verantwortlich war, bei dem Jill ihr Baby verlor, und drohte, es John zu erzählen, wenn Amanda nicht Lynn Denlon töten würde.

Jill fesselt Hoffman an einen Stuhl und befestigt an seinem Kopf eine Art Bärenfalle. Sie erzählt ihm, dass Johns letzter Auftrag an sie darin bestand, Hoffman zu "testen".

Jill verlässt den Raum und der Counter beginnt zu zählen. Verzweifelt bricht sich Hoffman selbst eine seiner Hände, um sich aus den Fesseln zu befreien, dann schlägt er seinen Kopf mit samt der Falle zwischen die Gitterstäbe eines Fensters. Als der Zeitschalter der Falle abläuft, öffnet sich die Falle leicht, aber nicht vollends. Hoffman kann seinen Kopf herausziehen, aber eine Seite seines Gesichts wird dabei aufgerissen.

Nach dem Abspann ist noch eine Rückblende zu sehen, die in die Handlung von SAW III führt. In dieser Szene ist Amanda zu sehen, nachdem sie den Brief (Saw III) gelesen hat, in dem sie von Hoffman verraten wurde. Sie geht zur Tür des Raumes, in dem ein kleines Mädchen eingesperrt ist und warnt sie davor, dem Mann, der sie retten wird, nicht zu vertrauen.

Die verfahrensgegenständliche Filmfassung (Unrated, 88 Min) wurde von der FSK nicht gekennzeichnet. Die Juristenkommission der Spitzenorganisation der Filmwirtschaft (SPIO) hat der DVD mit Gutachten vom 11.02.2010 das Kennzeichen „SPIO JK geprüft: keine schwere Jugendgefährdung“ erteilt.

Der Film wurde von der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) für die DVD-Verwertung geprüft und erhielt erst in fünfter Vorlage in einer Schnittfassung (84:13 Min) mit Entscheid des Hauptausschusses vom 10.02.2009 das Kennzeichen „Keine Jugendfreigabe“. Der Arbeitsausschuss hatte die Kennzeichnung auch dieser Schnittfassung zunächst abgelehnt. Diese (Kauf-)DVD ist derzeit noch nicht auf dem Markt erschienen. Ihre Veröffentlichung ist für den 08.05.2010 angekündigt.

Die 90-minütige Kinofassung des Films wurde vom Hauptausschuss der FSK mit dem Kennzeichen „keine Jugendfreigabe“ gekennzeichnet, nachdem der Arbeitsausschuss zunächst die Kennzeichnung unter Hinweis darauf, dass der Film möglicherweise schwer jugendgefährdend sei, abgelehnt hatte.

Das ... beantragt die Indizierung der DVD. Es ist der Auffassung, der Film wirke auf Kinder und Jugendliche verrohend und reize zu Gewalttätigkeit an. Im Film würden Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert dargestellt und Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe nahegelegt. Darüber hinaus liege die Annahme einer schweren Jugendgefährdung aufgrund der zahlreichen expliziten Gewaltdarstellungen nahe. Der gesamte Inhalt des Films basiere auf Selbstjustiz und Gewaltdarstellungen.

Beispielhaft hat der Antragsteller auf folgende Szenen verwiesen:

- In der Eingangsszene geht es darum, dass ein Mann und eine Frau, die für den finanziellen Ruin von anderen Menschen verantwortlich sein sollen, gefangen sind. Eine der beiden Personen wird sterben. Es soll die Person überleben, die in einer gewissen Zeit mehr Gewicht von

ihrem Körper abtrennt. Dies führt dazu, dass sich der Mann Fleischstücke aus seinem Bauch schneidet und die Frau ihren eigenen Arm abhackt. Beides wird bei Minute 4:54 – 5:00 in aller Ausführlichkeit gezeigt.

- In der darauffolgenden Szene wird rückblickend das Zerquetschen eines Körpers in einer Presse gezeigt.
- Bei Minute 20:20 – 20:30 wird gezeigt, wie mit Messern in menschliche Körper geschnitten und Fleisch herausgetrennt wird.
- 40:20 Min.: Das Erhängen einer Person wird dargestellt.
- 44:50 Min.: Ein toter schwarzer Junge wird aus einer Schubkarre auf die Erde geschmissen.
- 55:50 Min.: Einer Frau wird der Kopf durchbohrt.
- 1:02:55 – 1:07:35 Std.: Sechs Personen sind auf einer Art Karussell gefesselt. Sie werden nacheinander aus einer Vorrichtung erschossen. Der Protagonist kann dies bei zweien aufhalten, indem er seine Hände durchbohren lässt.
- 1:10:30 – 1:11:05 Std.: Hoffmann tötet mehrere seiner Kollegen durch Messerstiche. Bei der Tötung seines letzten Opfers wird mehrfach gezeigt, wie er das im Bauch steckende Messer dreht.
- 1:11:46 Std.: Von einer bereits abgetrennten Hand wird der Daumen abgeschnitten.
- 1:22:40 – 1:23:03 Std.: Säure zerfrisst einen aufgespießten Mann. Der Unterleib des zerfressenen Leichnams fällt auf die Erde.
- 1:24:18 Std.: Hoffmann entreißt sich ein Stück aus seiner Wange.

Die Verfahrensbeteiligte wurde per Telefax vom 26.04.2010 darüber benachrichtigt, dass über die DVD gemäß § 23 Abs. 1 JuSchG im vereinfachten Verfahren und im Wege einer vorläufigen Anordnung nach § 23 Abs. 5 JuSchG entschieden werden solle. Ihr wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Der Verfahrensbevollmächtigte hat mit Fax-Schreiben vom 26.04.2010 der Indizierung des Films im Wege der vorläufigen Anordnung widersprochen und Fristverlängerung bis zum 04.05.2010 erbeten, da es unzumutbar sei, innerhalb weniger als 24 Stunden eine ordnungsgemäße Begründung zu fertigen. Hilfsweise hat er einer Anordnung der Eintragung in Listenteil B widersprochen. Fristverlängerung wurde nicht gewährt.

Mit Fax-Schreiben vom 27.04.2010 teilte der Verfahrensbevollmächtigte mit, dass er und seine Mandantschaft sich hinsichtlich der Mitteilung vom 26.04.2010 sämtliche Rechtsmittel, sowohl in formeller als auch in materieller Hinsicht, vorbehalten. Ferner überreichte er im Hinblick auf eine etwaige Anordnung der Eintragung in Listenteil B das Gutachten der SPIO-JK hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen DVD sowie ein Gutachten hinsichtlich der Kinofassung des Films. In den Gutachten sei in juristisch einwandfreier und nachvollziehbarer Weise festgestellt worden, dass ein Verstoß gegen § 131 StGB nicht vorliege und dass der Film keine schwere Jugendgefährdung enthalte.

Die DVD befindet sich seit dem Tag ihres Erscheinens in den Top Ten der DVD bzw. Blu-Ray Verleihcharts z.B. nach Angaben von Media-Control bzw. Videomarkt im April auf Platz 5 des DVD Verleihs bzw. Platz 6 des Blu-Ray Verleihs.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Prüfkarte und auf den der DVD Bezug genommen. Die Mitglieder des 3er-Gremiums haben sich die DVD in voller Länge und bei normaler Laufgeschwindigkeit angesehen und die Entscheidung sowie die Entscheidungsbegründung in vorliegender Fassung einstimmig beschlossen und gebilligt.

G r ü n d e

Die DVD „Saw VI - Unrated“, Kinowelt Home Entertainment GmbH, Leipzig, war antragsgemäß in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Die vorläufige Listenaufnahme der DVD ist anzuordnen, da die Gefahr einer kurzfristigen Verbreitung in großem Umfang besteht. Die Frist zur Entscheidung über die endgültige Listenaufnahme gemäß § 23 Abs. 6 Satz 1 JuSchG wird um einen Monat verlängert, weil der frühestmögliche Termin zur mündlichen Verhandlung des Zwölfergremiums der 06.05.2010 ist.

Die endgültige Listenaufnahme ist zu erwarten, denn der Inhalt der DVD ist offensichtlich geeignet (§ 23 Abs. 1 JuSchG), Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG sind Medien u.a. dann jugendgefährdend, wenn sie unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizen oder wenn sie Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe legen.

Verrohend wirkende Medien sind solche, die geeignet sind, auf Kinder und Jugendliche durch Wecken und Fördern von Sadismus und Gewalttätigkeit, Hinterlist und gemeiner Schadenfreude einen verrohenden Einfluss auszuüben. Das ist der Fall, wenn mediale Gewaltdarstellungen Brutalität fördern bzw. ihr entschuldigend das Wort reden. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Gewalt ausführlich und detailliert gezeigt wird und die Leiden der Opfer ausgeblendet werden bzw. die Opfer als ausgestoßen, minderwertig oder Schuldige dargestellt werden (Nikles, Roll, Spürck, Umbach; Jugendschutzrecht; 2. Auflage; § 18 Rdnr. 5). Daneben ist unter dem Begriff der Verrohung in § 18 Abs. 1 S. 2 JuSchG aber auch die Desensibilisierung von Kindern und Jugendlichen im Hinblick auf die im Rahmen des gesellschaftlichen Zusammenlebens gezogenen Grenzen der Rücksichtnahme und der Achtung anderer Individuen zu verstehen, die in dem Außerachtlassen angemessener Mittel der zwischenmenschlichen Auseinandersetzung sowie dem Verzicht auf jedwede mitmenschliche Solidarität ihren Ausdruck findet (Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, Rdnr. 277).

Zu Gewalttätigkeit anreizende Medien stehen in engem Zusammenhang mit den verrohend wirkenden Medien. Während jedoch bei der durch Medien hervorgerufenen „Verrohung“ gleichsam auf die „innere“ Charakterformung abgestellt wird, zielt der Begriff der zu Gewalttätigkeit anreizenden Medien auf die „äußere“ Verhaltensweise von Kindern und Jugendlichen ab. Unter dem Begriff der Gewalttätigkeit ist ein aggressives, aktives Tun zu verstehen, durch das unter Einsatz oder Ingangsetzen physischer Kraft unmittelbar oder mittelbar auf den Körper eines Menschen in einer dessen leibliche oder seelische Unversehrtheit beeinträchtigenden oder konkret gefährdenden Weise eingewirkt wird. Eine Schilderung ist dabei anreizend, wenn sie die Ausübung von Gewalt als nachahmenswert darstellt. Es soll mithin einer unmittelbaren Tatstimmung erzeugenden Wirkung entgegengewirkt werden (Jörg Ukrow, a.a.O., Rdnr. 280).

Mediale Gewaltdarstellungen wirken nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle u.a. dann verrohend, wenn Gewalt- und Tötungshandlungen das mediale Geschehen insgesamt prägen. Das ist z.B. dann der Fall, wenn das Geschehen ausschließlich oder überwiegend auf dem

Einsatz brutaler Gewalt bzw. auf Tötungshandlungen basiert und/oder wenn das Medium Gewalt in großem Stil und in epischer Breite schildert. Unter einer detaillierten Darstellung von Gewalt und Gewaltfolgen im o.g. Sinne sind insbesondere Mediengeschehen zu verstehen, in denen Gewalt deutlich visualisiert bzw. akustisch untermalt wird (blutende Wunden, zerberstende Körper, Todesschreie, zynische Kommentare). Unter Umständen kann auch das Herunterspielen von Gewaltfolgen eine Gewaltverharmlosung zum Ausdruck bringen und somit in Zusammenhang mit anderen Aspekten (z.B. thematische Einbettung, Realitätsbezug) jugendgefährdend sein, soweit nicht bereits die Art der Visualisierung oder die ernsthafte inhaltliche Auseinandersetzung mit Gewalt die notwendige Distanzierung erkennbar werden lässt.

Die Voraussetzungen der verrohenden Wirkung erachtet das 3er-Gremium als erfüllt.

Der Film enthält zahlreiche drastische und darüber hinaus äußerst realistische Gewaltszenen, in denen die Verletzungs- und Tötungshandlungen ausführlich und detailliert dargestellt werden. Die Figuren verwenden Gewalt als vorrangiges Konfliktlösungs- und Rachemittel. Die Gewaltdarstellungen reden der Brutalität entschuldigend das Wort und prägen das Geschehen des Films, sie gleiten immer wieder ins Selbstzweckhafte ab. Hinzu kommt, dass der Film durchgehend Selbstjustiz propagiert, da sämtliche Opfer von Jigsaw bzw. von Detective Hoffman zuvor Anderen Schreckliches angetan haben und diese Untaten ihnen nunmehr „heimgezahlt“ werden. Die Art der Bestrafung und Folterung ist dabei wiederholt von besonders schmerzhafter und grausamer Vorgehensweise sowie von langer Dauer gekennzeichnet.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf die folgenden Szenen verwiesen:

- 00:03:28 Min: Eingangsszene: Die an den Kopfharnischen befestigten Bolzen dringen ein Stück weit in die Kopfhaut von Simone und Eddie ein. Blut fließt aus der Wunde.
- 00:04:25 Min: Kurz, aber deutlich ist zu sehen wie sich Eddie in den Bauch schneidet.
- 00:04:30 Min: Eddie schneidet sich ein Stück Fleisch aus dem Bauch und hält es in der Hand.
- 00:05:00 Min: Eddie schneidet ein weiteres Stück aus dem Bauch. Die Bauchdecke klafft weit auseinander.
- 00:05:15 Min: Unter Schmerzensschreien schneidet Simone tief in ihren Arm ein.
- 00:05:28 Min: Gezeigt wird wie Simone wie von Sinnen immer wieder auf ihren Arm einhackt. Gezeigt wird das schmerzverzerrte Gesicht der Frau und zu hören ist ihr unablässiges Schreien. Dann ist kurz im Bild zu sehen wie sie den Arm abschlägt. (bis etwa 00:05:44).
- 00:05:50 Min: Simone nimmt den abgeschlagenen Arm hoch.
- 00:05:58 Min: Eddie und Simone tragen die abgeschnittenen Körperteile, die immer wieder im Bild zu sehen sind, zur Waage und werfen sie in die Vorrichtung.
- 00:06:12 Min: Der Bolzen dringt in Eddies Kopf ein.
- 00:07:09 Min: Rückblende auf SAW V : Strahm wird zerquetscht. Sein Armknochen bricht.
- 00:08:00 Min: Hoffman öffnet die Tür und der zerquetschte Strahm fällt als blutige Masse vor seine Füße.
- 00:17:20 Min: Rückblende auf das Bauchaufschneiden und Armabhacken.
- 00:31:15 Min: Dem Nachtportier der Versicherung wird der Brustkorb zerquetscht. Blut fließt.
- 00:40:05 Min: Der Bote der Versicherung wird an Stacheldrahtseil erhängt.
- 00:55:59 Min: Die Justitiarin Debbie stirbt. Im Bild ist kurz zu sehen wie das Geschoß von der Brust in ihren Kopf eindringt. Blut fließt.
- 01:02:54 Min: Karussell-Szene: Der erste Mann wird erschossen. Kurz aber deutlich ist zu sehen wie das Projektil in seine Brust eindringt und aus dem Rücken in einer Blutfontäne wieder austritt.
- 01:03:35 Min: Williams Hand wird in der Vorrichtung mit einem Metalldorn durchstoßen.
- 01:04:44 Min: Eine Frau wird erschossen.
- 01:05:21 Min: Der dunkelhäutige Mann wird erschossen.
- 01:07:22 Min: Ein junger Mann wird erschossen. Deutlich ist zu sehen wie das Projektil in seine Brust eindringt und aus dem Rücken wieder austritt. Blut ergießt sich schwallartig.

- 01:10:20 Min: Hoffman schneidet Agent Erickson die Kehle durch. Blut spritzt in einer Fontäne. Mehrfach ist der Sterbende im Bild zu sehen, wobei unablässig Blut aus der Wunde spritzt.
- 01:10:36 Min: Hoffman tötet Agent Perez, indem er ihr ein Messer in den Bauch stößt. Er dreht das Messer mehrfach in der Wunde (deutlich im Bild).
- 01:22:34 Min: Williams Körper löst sich durch die Säureinjektion von innen heraus auf. Er zerfällt als eine blutige Fleischmasse. Großaufnahme (01:22:56)
- 01:24:08 Min: Hoffman reißt sich die Falle vom Gesicht und zerfetzt damit einen Teil seiner rechten Gesichtshälfte.

Die Art und Weise, in der im Film der rücksichtslose Umgang mit Menschen beschrieben wird, ist nach Ansicht des Gremiums in extremem Maß geeignet, bei Jugendlichen eine Abstumpfung gegenüber Gewalttaten sowie eine Herabsetzung ihrer Mitleidsfähigkeit zu verursachen. Der Film besteht aus einer Aneinanderreihung von Folterungen, zum großen Teil mittels perfider Maschinen und Gerätschaften ausgeübt. Diese menschenverachtenden Vorgänge werden durch die begleitenden Ausführungen Jigsaws, dass alle Folteropfer zuvor etwas Verwerfliches begangen haben und ihr qualvoller Tod nun mehr als gerechtfertigt ist, weiter verharmlost. Es besteht die große Gefahr, dass Jugendliche den hier propagierten rücksichtslosen Umgang mit Anderen in ihr eigenes Verhalten übernehmen. Die im Film immer wieder lang ausgespielten Szenen von sadistischen Quälereien tragen dazu bei, dass sadistischen und/oder voyeuristischen Neigungen unter dem Deckmantel eines zur Unterhaltung bestimmten Mediums Vorschub geleistet wird.

Das Gremium sah den Film weiterhin als jugendgefährdend an, weil er straflose Selbstjustiz propagiert.

Mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 01.07.2008 wurden die in § 18 JuSchG genannten Indizierungskriterien in Bezug auf mediale Gewaltdarstellungen erweitert und präzisiert. Der Gesetzgeber hat klargestellt, dass „Medien, in denen Selbstjustiz als einzig bewährtes Mittel zur Durchsetzung der vermeintlichen Gerechtigkeit nahe gelegt wird“ jugendgefährdend sind.

Das Gremium hat hierzu insbesondere auf folgende Texte verwiesen:

Jigsaw: „Hallo. Ich möchte ein Spiel spielen. Die Apparaturen an Ihrem Kopf symbolisieren die Zwangsjacken, die Sie anderen anlegen. Bedenkenlos teilen Sie an Leute Kredite aus, die diese niemals zurückzahlen können. Mehren so Ihren Profit und bringen jene um ihren ganzen Besitz. Sie sind Raubtiere. Heute werden Sie selbst zur Beute. Und es ist Ihr Pfund Fleisch, das ich fordere ... Wegezoll ist die ultimative Opfergabe, Ihr eigenes Fleisch.“

Junge: „Dieser Wichser hat meinen Vater umgebracht.“, „Jetzt schmor in der Hölle“.

(Rückblende als William bereits stirbt) Dialog zwischen John Kramer und William in dem Kramer sagt: „*Sie denken nur die Lebenden sind fähig ein Urteil über Sie zu fällen und zu vollstrecken, denn die Toten können keine Forderungen an Ihre Seele stellen. – Aber Sie befinden sich im Irrtum.*“

Euphemistisch bezeichnen Jigsaw bzw. Hoffman die Folterungen als „Spiel“.

Wie schon in den vorherigen Teilen werden die Opfer nicht automatisch getötet, sondern haben die Möglichkeit zu überleben, wenn sie sich zuvor selbst verstümmeln. Verlieren sie dadurch, dass sie selbst Hand an sich legen, Gliedmaßen, so werden sie nach Jigsaws Auffassung von ihren zuvor begangenen Sünden rehabilitiert und verdienen es, zu überleben.

Dem Zuschauer wird suggeriert, dass sowohl die beiden Kreditnehmer als auch die Mitarbeiter der Krankenversicherung nicht unschuldig daran seien, dass sie nun bestialisch gequält oder getötet werden. Hierzu trägt insbesondere bei, dass dem Zuschauer mehrfach in Rückblenden der Grund für Jigsaws Rachefeldzug, die Ablehnung seiner lebensrettenden Behandlung sowie die Ablehnung der Behandlung von anderen Kranken, vor Augen geführt wird.

Es sind im Film keinerlei Elemente enthalten, aus denen hervorgeht, dass die Hauptfiguren die Anwendung von Gewalt im Prinzip ablehnen.

Dem Zuschauer wird hiermit suggeriert, dass das Unrecht, das Menschen geschieht, vom Einzelnen selbst gesühnt werden kann, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun. Damit propagiert der Film, in besonders drastischer Weise, die Ausübung von Selbstjustiz.

Eine Belegung durch Wirkungsforschung und eine Prüfung der Jugendaffinität des Films sind insofern obsolet, als der Tatbestand der Propagierung von Selbstjustiz bereits als Ergebnis der Wirkungsforschung vom Gesetzgeber in das Jugendschutzgesetz aufgenommen worden ist.

Das 3er-Gremium sieht darüber hinaus aufgrund der erheblichen Anzahl der Gewaltszenen im Film und der Intensität dieser Szenen Anhaltspunkte dafür gegeben, dass der Film auch als schwer jugendgefährdend im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 3a JuSchG zu qualifizieren ist, da er besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhaltet, die das Geschehen beherrschen.

Die Jugendgefährdung ist auch offensichtlich.

Das OVG Münster hat in einer Entscheidung (Urteil vom 24.10.1996, Az.: 20 A 3106/96) noch einmal betont, „dass der Zweck des § 15a GjS (vereinfachtes Verfahren, nunmehr § 23 Abs. 1 JuSchG) die Vereinfachung und die Beschleunigung des Verfahrens sowie Entlastung des 12er-Gremiums ist (...). Das 12er-Gremium soll von der routinehaften Anwendung seiner Bewertungsmaßstäbe sowie von solchen Entscheidungen freigestellt werden, die auf der Grundlage seiner bisherigen Praxis zweifelhaft nicht anders als im Sinne des Indizierungsantrages ausfallen können. Danach spricht alles dafür, eine Jugendgefährdung als „offenbar gegeben“ im Sinne des § 15a Abs. 1 GjS (§ 23 Abs. 1 JuSchG) anzusehen, wenn sie sich aus denjenigen abstrakt-generellen Kriterien und Bewertungsgrundlagen ergibt, die im Plenum der Bundesprüfstelle Anerkennung gefunden haben und als feststehend gehandhabt werden (...).“ Dies ist vorliegend zu bejahen, da das 12er-Gremium der Bundesprüfstelle Medien, in denen Gewalthandlungen, wie hier verschiedenste Folter- und Tötungsmethoden, selbstzweckhaft und in epischer Breite dargestellt werden und Selbstjustiz propagiert wird, stets als jugendgefährdend indiziert hat.

Der Film fällt grundsätzlich in den Schutzbereich der Kunstfreiheit, Art. 5 Abs. 3 GG. Denn nach ständiger Rechtsprechung (BVerfGE 30, 173; BVerfGE 67, 213; BVerfGE 83, 130) ist Kunst das Ergebnis freier, schöpferischer Gestaltung, in der Eindrücke, Erfahrungen und Phantasien des Künstlers zu unmittelbarer Anschauung gebracht werden. Auch die Wahl eines jugendgefährdenden Inhalts sowie dessen Verarbeitung nach der vom Künstler selbst gewählten Darstellungsart ist von der Kunstfreiheit gedeckt.

Doch hat nach dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 27.11.1990 (NJW 1991, 1471 ff.) auch der Jugendschutz Verfassungsrang, abgeleitet aus Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 2 GG. Durch die genannte Entscheidung ist der Bundesprüfstelle aufgegeben, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zwischen den kollidierenden Verfassungsgütern Kunstfreiheit und Jugendschutz abzuwägen, um festzustellen, welchem der beiden Güter im Einzelfall der Vorrang einzuräumen ist. Dabei ist bei einem Werk nicht nur die künstlerische Aussage, sondern auch die reale Wirkung zu berücksichtigen.

Aufgrund seiner Erzählstruktur (Rückblenden, Überleitungen von einem Set in den nächsten) und seiner bildlichen Gestaltung ist der Film handwerklich als zumindest dem Durchschnitt entsprechend einzustufen. Die „Saw“-Filmreihe gehört seit einigen Jahren zu den bekanntesten Horrorfilmreihen, was sich auch in den zahlreichen Besprechungen im Internet (z.B. unter www.ofdb.de) widerspiegelt, die dem sechsten Teil der Serie allerdings überwiegend nicht die Spannung der Vorgänger zugestehen.

Das Gremium konnte insgesamt keinen die Belange des Jugendschutzes überwiegenden Kunstgrad feststellen. Auch wenn die Handlung nicht vollkommen beiläufig ist, bleibt die Darstellung von Gewalt im Vordergrund und gleitet in vielen Szenen ins Selbstzweckhafte ab, dies zudem in extrem hohem Maß; die Charaktere erscheinen eher eindimensional und stellenweise überzeichnet. Angesichts der zahlreichen detaillierten, blutigen und äußerst brutalen Gewalt- und Foltersequenzen sowie der Propagierung von Selbstjustiz hat das 3er-Gremium daher dem Jugendschutz den Vorrang eingeräumt.

Ein Fall von geringer Bedeutung nach § 18 Abs. 4 JuSchG liegt nicht vor. Der Grad der von den Darstellungen ausgehenden Jugendgefährdung ist in keinem Fall als gering, sondern vielmehr als hoch anzusehen.

Das Dreiergremium der Bundesprüfstelle ist der Auffassung, dass aufgrund des offensichtlich jugendgefährdenden Inhalts dieser DVD und aufgrund der Vertriebslage eine zeitnahe Indizierung unbedingt zu erfolgen hatte. Daher war in diesem Fall durch eine vorläufige Anordnung nach § 23 Abs. 5 JuSchG zu entscheiden. Der aus den vorgenannten Gründen hohe Bekanntheitsgrad des Titels und seine hohe Platzierung in den Verleih-Charts sind nach Ansicht des Dreiergremiums evidente Anhaltspunkte für die Annahme einer kurzfristigen Verbreitung im großen Umfang.

Das Dreiergremium der BPjM hat bei der Indizierung auch zusätzlich die Einschätzung zu treffen, ob der Inhalt des verfahrensgegenständlichen Objekts möglicherweise strafrechtlich relevant im Sinne der §§ 86, 130, 130a, 131, 184a, 184b oder 184c StGB ist.

In Frage kommt hier lediglich der Tatbestand des § 131 StGB. Die BPjM hat bisher mehrere Folgen der Saw-Reihe indiziert und in Listenteil B eingetragen, weil die Gremien zu der Einschätzung gelangt sind, dass der Inhalt der Filme den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Filme:

- 1) Saw III – Unrated Edition (Blu-Ray Disk) (Bundesanzeiger Nr. 16 vom 30.1.2009)
- 2) Saw III – Unrated Edition (DVD) (Bundesanzeiger Nr. 140 vom 31.7.2007)
- 3) Saw V – Unrated (DV) (Bundesanzeiger Nr. 93 vom 30.6.2009 im 12-Gremium bestätigt durch Bundesanzeiger Nr. 128 vom 28.8.2009)

Die Entscheidungen wurden den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übersandt. Eine Entscheidung bzw. ein Beschlagnahmebeschluss durch die zuständigen Gerichte ist bisher nicht erfolgt.

Gegen die Entscheidung Saw V wurde durch die Verfahrensbeteiligte Klage beim VG Köln erhoben, wobei sich die Klagebegründung im Wesentlichen auf Listeneintrag B bezieht. Eine Entscheidung ist zur Zeit auch hier noch nicht erfolgt.

Sowohl in dem Verfahren „Saw V“ als auch „Saw VI“ liegen Gutachten der Juristenkommission der Spio vor, die jeweils zu dem Ergebnis gelangt sind, dass der Tatbestand des § 131 StGB nicht als erfüllt anzusehen sei.

Das Dreiergremium der BPjM hat betont, dass der Sachverhalt in beiden Filmen ähnlich gelagert ist. Im Fall von „Saw V“ sind sowohl das Dreier- als auch das 12er Gremium zu der Einschätzung gelangt, dass der Film den Tatbestand des § 131 StGB erfüllt. Hierbei handelt es sich lediglich um eine Einschätzung der Gremien, der keine strafrechtlich abschließende Bedeutung zukommt.

Auch die Begutachtung durch die Juristenkommission hat keine Entscheidungsrelevanz im Sinne eines absoluten Verbreitungsverbotes. Medien, die den Tatbestand des § 131 StGB erfüllen, unterfallen einem absoluten Herstellungs- und Verbreitungsverbots, das nicht erst dann in Kraft tritt, wenn die bundesweite Beschlagnahme erfolgt.

Erfüllt ein Medium den oben benannten Tatbestand, kann weder das den Tatbestand verneinende Gutachten der Juristenkommission noch die den Tatbestand verneinende Einschätzung der BPjM die strafrechtliche Relevanz des Objektes beseitigen.

Erfüllt ein Medium den oben benannten Tatbestand nicht, kann weder das den Tatbestand bejahende Gutachten der Juristenkommission noch die den Tatbestand bejahende Einschätzung der BPjM die strafrechtliche Relevanz des Objektes begründen.

Zuständig dazu sind ausschließlich die Strafgerichte. Da aber in einem gleichgelagerten Fall noch keine Entscheidung durch das zuständige Gericht erfolgt ist, hat die BPjM vorsorglich und ausnahmsweise den Eintrag in Listenteil A verfügt, um die Entscheidung der zuständigen Institutionen, abzuwarten, was die Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte nicht bindet und daher nicht daran hindert, einen Beschlagnahmebeschluss zu beantragen bzw. zu erlassen.

In diesem Fall würde unmittelbar ein Eintrag in Listenteil B gemäß § 18 Abs. 5 JuSchG erfolgen.

Aus der Indizierungsentscheidung ergeben sich folgende Verbreitungs- und Werbebeschränkungen:

§ 15 Jugendgefährdende Trägermedien

Abs. 1 Trägermedien, deren Aufnahme in die Liste jugendgefährdender Medien nach § 24 Abs. 3 Satz 1 bekannt gemacht ist, dürfen nicht

1. einem Kind oder einer jugendlichen Person angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden,
2. an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die Kunden nicht zu betreten pflegen, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einer anderen Person angeboten oder überlassen werden,
4. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Kindern und Jugendlichen nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einer anderen

- Person angeboten oder überlassen werden,
 5. im Wege des Versandhandels eingeführt werden,
 6. öffentlich an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Träger- oder Telemedien außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel angeboten, angekündigt oder angepriesen werden,
 7. hergestellt, bezogen, geliefert, vorrätig gehalten oder eingeführt werden, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 6 zu verwenden oder einer anderen Person eine solche Verwendung zu ermöglichen.

Abs. 3 Den Beschränkungen des Absatzes 1 unterliegen auch, ohne dass es einer Aufnahme in die Liste und einer Bekanntmachung bedarf, Trägermedien, die mit einem Trägermedium, dessen Aufnahme in die Liste bekannt gemacht ist, ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.

Abs. 5 Bei geschäftlicher Werbung darf nicht darauf hingewiesen werden, dass ein Verfahren zur Aufnahme des Trägermediums oder eines inhaltsgleichen Telemediums in die Liste anhängig ist oder gewesen ist.

Abs. 6 Soweit die Lieferung erfolgen darf, haben Gewerbetreibende vor Abgabe an den Handel die Händler auf die Vertriebsbeschränkungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 6 hinzuweisen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Entscheidung des 3er-Gremiums im Verfahren der vorläufigen Anordnung ist vor einer Klageerhebung zunächst die Entscheidung des 12er-Gremiums der Bundesprüfstelle abzuwarten.

Eine Anfechtungsklage gegen diese abschließende Entscheidung kann sodann innerhalb eines Monats ab Zustellung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesprüfstelle zu richten (§§ 25 Abs. 1, 2, 4 JuSchG; 42 VwGO). Sie hat keine aufschiebende Wirkung.